

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2025	Nr. 68
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studien-gänge der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in Kooperation mit der ASW
gGmbH
Vom 30. Juli 2025.....

612

Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in Kooperation mit der ASW gGmbH

Vom 30. Juli 2025

Die Fakultätsräte der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, für Ingenieurwissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) haben am 01.07.2025, am 30.07.2025 und am 25.06.2025 gemäß § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl., S. 44), folgende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- §1 Geltungsbereich
- §2 Grundsätze und Ziele des dualen Studiums
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Praxisphasen

Abschnitt II: Prüfungsorgane

- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüfungskommission
- §7 Prüfer/in, Betreuer/in und Beisitzer/in

Abschnitt III: Modulprüfungen

- §8 Modularisierung
- §9 Prüfungs- und Studienleistungen
- §10 Klausur
- §11 Testat
- §12 Praxisarbeiten
- §13 Fristen, Termine, Teilnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen
- §14 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt IV: Abschlussarbeiten

- §15 Bachelorabschlussarbeit
- §16 Abschluss und Zeugnis

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- §17 Einsicht in Prüfungsakten
- §18 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren aller dualen Bachelorstudiengänge der htw saar, die in Kooperation mit der Akademie der Saarwirtschaft gGmbH (im Folgenden abgekürzt als „ASW“) als wissenschaftlicher Einrichtung gemäß § 30 Abs. 5 SHSG durchgeführt werden.

§ 2

Grundsätze und Ziele des dualen Studiums

Den dualen Bachelorstudiengängen der htw saar in Kooperation mit der ASW liegt das Modell des praxisintegrierenden dualen Studiums ohne Erwerb eines Ausbildungsabschlusses zu Grunde. Die Studierenden erwerben sowohl wissenschaftsbezogene als auch praxisorientierte Kompetenzen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss führen. Der wissenschaftsbezogene Teil wird in den Theoriephasen an der ASW durchgeführt, währenddessen der praxisorientierte Teil in den Praxisphasen in den Unternehmen stattfindet (= Prinzip der zwei Lernorte).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß saarländischem Hochschulgesetz (SHSG) ist zwischen Studienbewerber/in, Unternehmen, ASW und htw saar der Abschluss eines Studienvertrages, in dem die Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt sind, zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Dieser Studienvertrag verankert vertraglich die systematische Verzahnung der Lernorte „Hochschule“ und „Kooperationsunternehmen“.
- (2) Für den Studienschwerpunkt Handwerksmanagement im Studiengang Betriebswirtschaft ist eine abgeschlossene Meister- oder Techniker Ausbildung zusätzliche Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Praxisphasen

Die Praxisphasen sind in das Studium integrierte, mit den Theoriephasen verzahnte und von htw saar und ASW gemeinsam begleitete Studienabschnitte, die der/die Studierende in dem Unternehmen absolviert, mit dem er/sie, die htw saar und die ASW einen Studienvertrag abgeschlossen haben. Inhalt und Umfang der Praxisphasen sowie die in ihnen abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die studiengangspezifische Studienordnung und die den Praxisphasen zugeordneten Praxismodule geregelt. Die Studienleitung übernimmt die in § 4 Abs. 4 RPO den Praxisreferaten zugewiesenen Aufgaben.

Abschnitt II: Prüfungsorgane

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsausschüsse können entsprechend der Grundordnung studiengangspezifisch und -übergreifend sowie fakultätsbezogen oder -übergreifend eingerichtet werden. Ein solcher Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/innen, von denen mindestens eine/r aus dem Kreis der im Studiengang hauptberuflich eingesetzten Hochschullehrer/innen mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis zur ASW stammt, und aus einem/r Studierenden der betroffenen Studiengänge.
- (2) Der Fakultätsrat wählt unter der Bedingung gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 auf Vorschlag der im Studiengang hauptberuflich eingesetzten Hochschullehrer/innen mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis zur wissenschaftlichen Einrichtung zwei Professoren/innen und auf Vorschlag der Studierenden der betroffenen Studiengänge ein/e Studierende/n. Das studentische

- (3) Mitglied muss bei Amtsantritt das zweite Semester eines Bachelorstudienganges abgeschlossen haben. Die Amtszeit der Professoren/innen im Prüfungsausschuss beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Professoren/innen den/die Vorsitzende/n sowie den/die Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 10 RPO, wobei er nur Personen zu Prüfer/innen bestellen darf, die über die Befähigung zum Prüfer/in gemäß § 7 dieser PO verfügen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der einmaligen Zustimmung des/der zuständigen Vizepräsidenten/in der Hochschule.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an den/die Vorsitzende/n delegieren.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Der Grundordnung entsprechend können Prüfungskommissionen zur Prüfung der Eignung der eingereichten Themen für die Bachelorabschlussarbeiten eingerichtet werden. Darüber hinaus können der Prüfungsausschuss und die Studienleitung diese zur Beratung heranziehen. Sie können studiengangspezifisch oder -übergreifend sowie fakultätsbezogen oder -übergreifend eingerichtet werden. Sie bestehen aus den im Studiengang hauptberuflich eingesetzten Hochschullehrer/innen mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis zur wissenschaftlichen Einrichtung, zwei bis fünf Dozenten/innen der betroffenen Studiengänge und zwei bis fünf Vertretern/innen von Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Wahl mit mindestens einem/r Studierenden der betroffenen Studiengänge einen laufenden Studienvertrag abgeschlossen haben, wobei die Hochschullehrer/innen und Dozenten/innen zusammen die Mehrheit stellen müssen.
- (2) Die Dozenten/innen sowie die Vertreter/innen von Unternehmen werden auf Vorschlag der im Studiengang hauptberuflich eingesetzten Hochschullehrer/innen mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis zur wissenschaftlichen Einrichtung vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Dozenten/innen und der Vertreter/innen der Unternehmen beträgt drei Jahre.
- (3) Die Prüfungskommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die jeweilige Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt drei Jahre.

§ 7

Prüfer/in, Betreuer/in und Beisitzer/in

- (1) Zu Prüfern/innen für Studienleistungen in Laborpraktika kann der Prüfungsausschuss die Personen gemäß § 11 Absatz 1 RPO, die in den Studiengängen lehrenden Dozenten/innen sowie qualifizierte Personen bestellen unter der Voraussetzung, dass in einem relevanten Fachgebiet ein Bachelorabschluss oder eine Qualifikation auf Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens vorliegt.
- (2) Zu Prüfern/innen für Studienleistungen mit Ausnahme derjenigen in Laborpraktika und in Praxismodulen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Personen gemäß § 11 Absatz 1 RPO und die in den Studiengängen lehrenden Dozenten/innen bestellen unter der Voraussetzung, dass ein Bachelorabschluss in einem relevanten Fachgebiet vorliegt.

- (3) Zu Prüfern/innen für Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorabschlussarbeit und der Prüfungsleistungen in Praxismodulen sowie für Studienleistungen in Praxismodulen kann der Prüfungsausschuss die Personen gemäß § 11 Absatz 1 RPO und die in den Studiengängen lehrenden Dozenten/innen bestellen unter der Voraussetzung, dass in einem relevanten Fachgebiet ein Masterabschluss oder eine Qualifikation auf Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens vorliegt. Ausnahmen in zu begründenden Einzelfällen bedürfen der einmaligen Zustimmung des/der zuständigen Vizepräsidenten/in.
- (4) Zu Prüfern/innen für die Bachelorabschlussarbeit und für Prüfungsleistungen in Praxismodulen kann der Prüfungsausschuss die Personen gemäß § 11 Absatz 1 RPO und die in den Studiengängen lehrenden Dozenten/innen unter der Voraussetzung bestellen, dass die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen gemäß § 41 SHSG erfüllt sind. Darüber hinaus ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Bestellung besonders erfahrener Dozenten/innen ohne Promotion in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Zur organisatorischen Unterstützung der Bachelorabschlussarbeit sowie der Praxisprojekte kann der Prüfungsausschuss die im Studiengang lehrenden Dozenten/innen sowie qualifizierte Personen zu Betreuern/innen bestellen, wenn sie mindestens über einen Bachelorabschluss in einem relevanten Fachgebiet verfügen.
- (6) Bei mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in Praxismodulen kann der zuständige Prüfungsausschuss das Bestellen eines/r Beisitzers/in an den/die Prüfer/in delegieren.

Abschnitt III: Modulprüfungen

§ 8

Modularisierung

Das Studium ist modular aufgebaut. Module haben einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Je Studienjahr sind 60 ECTS-Punkte zu vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Studienjahr zu verteilen sind. Sofern das studiengangspezifische Blockphasenmodell Semesterstruktur aufweist, beinhaltet jedes Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die vorgesehene Leistung eines Moduls vollständig erbracht wurde.

§ 9

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Modulprüfungen können in Präsenz und online angeboten werden. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, welche von der/dem Studierenden an einem festgelegten Prüfungstermin unter Aufsicht (i.d.R. durch den/die Prüfer/in) abgeleistet werden. § 12 Absatz 3 RPO bzgl. Modulprüfungen als Fernprüfung gilt entsprechend.
- (2) Die Prüfungsform orientiert sich an den zu erwerbenden Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Prüfungen können schriftlich, elektronisch, mündlich und praktisch sein.

§ 10

Klausur

- (1) Eine Klausur ist eine Aufsichtsarbeit. Die/Der Studierende soll nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragen beantworten, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Kann der/die Prüfer/in an einer Klausur nicht anwesend sein, ist die Aufsicht durch eine/n vom Prüfungsamt auf den Prozess „Klausuraufsicht“ geschulte/n

Mitarbeiter/in der ASW zu gewährleisten. Prüfungen, Teilprüfungen und Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice, MC) sind gemäß den Regelungen in § 10 Absatz 2 zulässig.

- (2) Wird eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, ist diese bestanden, wenn die erreichte Punktzahl gemäß § 21 Absatz 4 RPO mindestens 40 % der erreichbaren Maximalpunktzahl beträgt oder die Durchschnittspunktzahl der Referenzgruppe um höchstens 15 % unterschreitet. Die kleinere der beiden Grenzen bestimmt die effektive Bestehensgrenze. Die Referenzgruppe besteht aus allen Studierenden, die an dem jeweiligen Prüfungstermin teilnehmen, sofern es sich nicht um einen Nachschreibe- oder Wiederholungstermin handelt. Eine so bestimmte Referenzgruppe bleibt auch für alle nachfolgenden entsprechenden Nachschreibe- und Wiederholungstermine unverändert bestehen, bis beim nächsten Prüfungstermin, der kein Nachschreibe- oder Wiederholungstermin ist, eine neue Referenzgruppe gebildet wird. Zur Notenbestimmung wird ggf. die Ermittlung des Leistungsanteils aus Anlage 1 der RPO an die effektive Bestehensgrenze anhand der Formel $100 \% - 60 \% * (M - P) / (M - B)$ angepasst, wobei M die erreichbare Maximalpunktzahl, P die erreichte Punktzahl und B die effektive Bestehensgrenze sind.
- (3) Wird ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt so gelten die Regelungen sinngemäß. Werden in diesem Prüfungsteil für sich genommen keine Punkte erzielt, so geht dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten in die Gesamtwertung ein. Ansonsten ergeben sich die für diesen Teil in die Gesamtwertung eingehenden Punkte aus dem Produkt des ermittelten Leistungsanteils und der vorgesehenen Maximalpunktzahl für diesen Teil.

§ 11

Testat

In den Laborpraktika führen die Studierenden einzeln oder in Kleingruppen Versuche unter Aufsicht durch. Nach der Durchführung kann zusätzlich der Kenntnisstand der Studierenden durch ein Abtestatgespräch (max. 10 Minuten für jede/n Studierende/n) abgeprüft werden. Darüber hinaus ist von den Studierenden als Einzel- oder Gruppenleistung ein Protokoll so zu führen, dass die erzielten Versuchsergebnisse nachvollziehbar sind. Die schriftlich angefertigten Protokolle und Auswertungen sind zwei Wochen nach der Versuchsdurchführung abzugeben und werden vom / von der Prüfer/in bewertet.

§ 12

Praxisarbeiten

- (1) In einem Praxismodul bearbeitet der/die Studierende innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Bearbeitungszeitraums ein von der Studienleitung genehmigtes, betriebliches Praxisprojekt mit definierter Vorgabe an Arbeitsstunden gemäß ECTS. Das Praxisprojekt kann schriftliche wie mündliche Prüfungsanteile als kombinierte oder als Portfolioprüfung enthalten. Das Nähere ist in der Studienordnung bzw. in der Modulbeschreibung definiert.
- (2) Schriftliche Prüfungsanteile in Praxismodulen sind Praxisarbeiten, die prüfungsrechtlich Hausarbeiten entsprechen.
- (3) Mündliche Prüfungsanteile in Praxismodulen sind Referate und umfassen einen Seminarvortrag zu dem Praxisprojekt sowie eine anschließende wissenschaftliche Diskussion. Die Gesamtdauer ist in der studiengangspezifischen Studienordnung angegeben. Die zeitliche Aufteilung in Seminarvortrag und wissenschaftliche Diskussion sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 13**Fristen, Termine, Teilnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Aus- und Abgabetermine von Praxis-, Studien- und Bachelorabschlussarbeiten, die Zeiträume für die mündlichen Prüfungen in Praxismodulen und zur Studienarbeit, die mindestens zwei über das Studienjahr verteilten, in den Theoriephasen liegenden Nachschreibe- und Wiederholungstermine und der drei Wochen umfassende Nachschreibe- und Wiederholungszeitraum im August werden rechtzeitig für das ganze folgende Studienjahr veröffentlicht, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn dieses neuen Studienjahres.
- (2) Angaben zu Art, Ort, Zeit und Abgabe einer Leistung bzw. zu den erlaubten Hilfsmitteln werden rechtzeitig veröffentlicht bzw. bekanntgegeben, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Für Nachschreibe- und Wiederholungstermine gilt § 13 Absatz 3 dieser PO. Auf das duale Studium im Blockphasenmodell findet § 19 Absatz 2 RPO keine Anwendung.
- (3) Die Studierenden werden mit einer Frist von zwei Wochen vor den Nachschreibe- und Wiederholungsterminen bzw. vor Beginn des Nachschreibe- und Wiederholungszeitraums im August sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über Ort, Zeit und erlaubte Hilfsmittel informiert.
- (4) Pro Tag dürfen maximal eine Prüfungs- und eine Studienleistung oder zwei Studienleistungen zeitlich abgestimmt angesetzt werden. Im mindestens drei Wochen umfassenden Nachschreibe- und Wiederholungszeitraum im August dürfen in Summe fünf Studien- und Prüfungsleistungen nachgeschrieben bzw. wiederholt werden, außer der/die Studierende stellt einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss. In diesem Zusammenhang zählt eine Studien- bzw. Prüfungsleistung, welche als Portfolioprfung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 RPO gestaltet ist, als eine Prüfungs- bzw. Studienleistung. Abgaben von Haus-, Praxis-, Studien- und Bachelorabschlussarbeiten sowie die mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in Praxismodulen sind hiervon nicht betroffen.
- (5) Für alle Studien- und Prüfungsleistungen sind die Studierenden gemäß Studienvertrag pflichtangemeldet, eine Abmeldung ist nicht möglich. Zur organisatorischen Umsetzung dieser Anmeldung sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig im Campus-Management-System der htw saar einzutragen. Der/die Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Eintragung im System vergewissern. Eine Nichtanmeldung gilt als Nichterfüllung des Studienvertrages und führt zu einem Fehlversuch.
- (6) § 20 Absatz 2 bis 4 RPO gelten entsprechend. Zur organisatorischen Umsetzung kann der Prüfungsausschuss Präzisierungen in Form von Richtlinien beschließen.
- (7) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen der theoriebasierten Pflicht- und Wahl- bzw. Schwerpunktmodule, der Praxismodule, ggf. der Studienarbeit und der Bachelorabschlussarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium. Sie ist bestanden, wenn sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelorabschlussarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet ist. Für den Bachelorabschluss wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich gemäß den Bestimmungen der studiengangspezifischen Studienordnung. Module, welche die Bewertung „bestanden“ vorsehen, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14**Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Wird der 2. Prüfungsversuch ebenfalls mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, kann der/die Studierende einen 3. Prüfungsversuch wahrnehmen. Das Unternehmen ist von der ASW über das Ergebnis des 2. Prüfungsversuchs und über den anstehenden 3. Prüfungsversuch zu informieren.
- (2) Zusätzlich zu § 14 Absatz 1 können vorbehaltlich der Regelungen zur Wiederholbarkeit von Bachelorabschlussarbeiten im Laufe des Studiums insgesamt maximal zwei Prüfungs- und Studienleistungen ein drittes Mal (4. Prüfungsversuch) wiederholt werden. Das Unternehmen ist von der ASW über das Ergebnis des 3. Prüfungsversuchs und über den anstehenden 4. Prüfungsversuch zu informieren.
- (3) Abweichend von der in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden und mit Zustimmung der zuständigen Prüfer/innen die mündliche Prüfungsform für einen der beiden 4. Prüfungsversuche vorsehen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht möglich.

Abschnitt IV: Abschlussarbeiten**§ 15****Bachelorabschlussarbeit**

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, binnen 12 Wochen ein der Qualifikationsstufe entsprechendes, betriebspraktisches Problem seines/ihres Studienfaches im Unternehmen, mit dem er/sie einen Studienvertrag abgeschlossen hat, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen. Für die Bachelorabschlussarbeit werden 12 ECTS Punkte vergeben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorabschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens im bisherigen Studienverlauf erworbenen 120 ECTS-Punkten. § 27 Abs. 2 Satz 1 RPO findet keine Anwendung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Bachelorabschlussarbeit wird vom Unternehmen vorgeschlagen und von der Prüfungskommission auf Eignung als Thema für eine Bachelorarbeit geprüft.
- (4) Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem/der Studierenden und dem Unternehmen zusammen mit der Ausgabe des Themas in Textform mitgeteilt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Rückgabe des Themas ist nicht möglich.
- (5) Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausführung gebunden und in elektronischer Form im Studierendensekretariat der ASW abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Vertrauliche Arbeiten werden mit einem Sperrvermerk versehen. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) Die Bachelorabschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Im Einvernehmen mit diesem Prüfer oder mit dieser Prüferin kann die Bachelorabschlussarbeit wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst bzw. abgelegt werden. Die Begutachtung muss spätestens nach zwei Monaten abgeschlossen sein.
- (7) Eine Bachelorabschlussarbeit, die mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Gründe für die Bewertung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) sind im Prüfungsgutachten darzulegen und dieses dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note muss mit der Wiederholung begonnen werden, wobei ein neues Thema gemäß § 15 Absatz 3 zu vergeben ist. Das Thema der Wiederholung der Bachelorabschlussarbeit ist binnen zwei Monaten vom Unternehmen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag wird von der Prüfungskommission auf Eignung als Thema für eine Bachelorarbeit geprüft. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Rückgabe des Themas ist nicht möglich.

§ 16

Abschluss und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis mit der Urkunde. In beiden ist zusätzlich zu § 29 Absatz 2 RPO der Name des Studienganges sowie das Unternehmen zu nennen, in welchem der/die Absolvent/in die Praxisphasen absolviert hat.
- (2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen:
- a. Bachelor of Arts (B.A.) für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik
 - b. Bachelor of Engineering (B. Eng.) für die Studiengänge Integrierte nachhaltige Gebäudetechnik, Maschinenbau – Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in Prüfungsakten

Die Einsicht in Prüfungsakten wird dem/der Studierenden auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Dieser Antrag muss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen. Haben an der entsprechenden Prüfung mehrere Studierende teilgenommen, wird ein Termin zur Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten für alle diese Studierende anberaumt und rechtzeitig im Stundenplan mit Angabe von Ort und Zeit veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung für duale Bachelorstudiengänge, die am 01.09.2024 in Kraft trat. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht und gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn am 01.09.2024 und später.
- (2) Studierende mit Studienbeginn vor dem 01.09.2024 durchlaufen ihr Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für duale Bachelorstudiengänge ab.

Saarbrücken, den 22. August 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit